



Lausanne, 20. April 2011

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 12. April 2011 (2C\_230/2010)**

### **Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde gegen das Genfer Prostitutionsgesetz teilweise gut**

*Das Bundesgericht hatte die Verfassungsmässigkeit des Genfer Prostitutionsgesetzes zu überprüfen. Es hiess die gegen einige Gesetzesbestimmungen angestregte Beschwerde wegen Verletzung der Wirtschaftsfreiheit teilweise gut. Überdies legte es das kantonale Gesetz verfassungskonform aus, um jeglicher Verletzung insbesondere des Schutzes der Privatsphäre und des Schutzes vor Missbrauch von persönlichen Daten vorzubeugen.*

Gemäss dem Genfer Prostitutionsgesetz bedarf der Geschäftsführer eines Prostitutions salons oder einer Eskort-Agentur des vorgängigen Einverständnisses des Immobilieneigentümers zum Betrieb eines solchen Erotik-Etablissements. Das Bundesgericht urteilte, dass dieses gesetzliche Erfordernis gegen die Wirtschaftsfreiheit verstosse. Eine solche Bedingung könne mitunter zu einer grösseren Verletzbarkeit der Prostituierten führen sowie die Ausübung einer durch die Wirtschaftsfreiheit geschützten Beschäftigung verhindern. Aus diesen Gründen annullierte das Bundesgericht die entsprechenden kantonalen Gesetzesbestimmungen.

Hingegen befand es, dass sogar unangekündigte, durch die Behörden durchgeführte (Identitäts-) Kontrollen innerhalb der Etablissements mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar seien, soweit sie aus triftigen Gründen erfolgten, im Rahmen von besonderen Umständen erforderlich seien (beispielsweise auf Grund von Hinweisen auf die Ausbeutung von Prostituierten durch einen Zuhälter) und sofern sie möglichst diskret vonstatten gingen.

Es sei den Behörden aber nicht gestattet, Personen nur deshalb zu kontrollieren, weil sie ein solches Etablissement besuchten.

Das Bundesgericht hielt weiter fest, dass die Erhebung und die Aufbewahrung von Daten bezüglich der Prostituierten auf der Stufe eines von der kantonalen Legislative erlassenen Gesetzes geregelt werden müsse; eine Verordnung der Kantonsregierung könne diesem Anspruch nicht genügen. In seiner jetzigen Fassung sei gemäss Prostitutionsgesetz demzufolge ausschliesslich die Bearbeitung der folgenden, die Prostituierten betreffenden Daten zulässig: Name und Vorname, Geburtsdatum, Privat- und Geschäftsadresse, Beruf und Datum der Eintragung. Hingegen werde jegliche darüber hinausgehende Datenverarbeitung nicht vom Gesetzestext erfasst und wäre somit verfassungswidrig.

Im Übrigen erachtete das Bundesgericht die folgenden Vorschriften als mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar: Die dem Betreiber eines Erotik-Etablissements obliegende Pflicht, ein internes Verzeichnis der Prostituierten sowie der angebotenen Leistungen zu führen; die Pflicht, in jedem Etablissement Verstösse gegen die öffentliche Ordnung zu verhindern, sowie jene, die Namen der Prostituierten an die Behörden weiterzugeben. Schliesslich verstiesse die gesetzliche Meldepflicht und die Datenerhebung bezüglich der Prostituierten nicht gegen das Diskriminierungsverbot, da sich die genannte Beschäftigung von den meisten anderen Berufen unterscheide.

**Kontakt:** Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

Hinweis: Das Urteil ist ab 20. April 2011 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung gratis" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz (2C\_230/2010) ins Suchfeld ein.